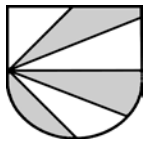


Parkierungsreglement

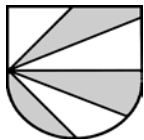
vom 19. April 2018

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 27. Juni 1997
Inkraftsetzung per 1. Oktober 2002
revidiert und anlässlich der Einwohnergemeindeversammlungen vom 30. November
2012, 27. November 2015 und 6. Juni 2018 genehmigt.



INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen	Seite
§ 1 Geltungsbereich	3
Zweck	3
II. Parkieren auf öffentlichem Grund in der Altstadt (Zone „A“)	
§ 2 Gebühren- und Bewilligungspflicht	3
Bewilligungsgesuch	3
§ 3 Bewilligungserteilung	4
Berechtigung	4
Voraussetzungen	4
Prioritäten	4
Anzahl Bewilligungen	4
§ 4 Kontrollmittel	4
Übertragbarkeit	4
§ 5 Gebühren	5
§ 6 Geltung	5
Änderung, Entzug	5
Aufhebung der Bewilligung für 2. Fahrzeug	5
Beschränkung	5
Haftpflicht	5
III. Dauerparkieren auf öffentlichem Grund ausserhalb der Altstadt	
Parkzonen „B“, „C“ und „D“	
§ 7 Gebühren- und Bewilligungspflicht	5
Bewilligungsgesuch	5
Berechtigung	5
Dauer	5
§ 8 Gebühren	6
IV. Parkplatzbewirtschaftung	
§ 9 Zeitliche Beschränkungen und Blaue Zone	6
Gebührenpflicht	6
Bewirtschaftung	6
Gebühren	6
V. Vollzug/ Schluss- und Übertragungsbestimmungen	
§ 10 Beauftragtes Organ	7
Aufhebung	7
§ 11 Strafbestimmung	7
§ 12 Inkrafttreten	8



Die Einwohnergemeinde Kaiserstuhl beschliesst, gestützt auf

- die §§ 3, 7, 58 und 103 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (BauG) vom 19. Januar 1993,
- § 29 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO) der Gemeinde Kaiserstuhl,
- Sondernutzungsplanung Altstadt: Erschliessungsplan mit Sondernutzungsvorschriften der Gemeinde Kaiserstuhl,

folgendes

PARKIERUNGSREGLEMENT

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich Zweck

¹ Das Parkierungsreglement bezweckt die geordnete Parkierung und Bewirtschaftung der Parkplätze in der Gemeinde. Es soll dazu dienen, die Planungsgrundsätze gemäss § 3 BNO zu verwirklichen. Das Parkierungsreglement regelt das Parkieren

- auf öffentlichem Grund in der Altstadt (Zone „A“),
- auf öffentlichem Grund ausserhalb der Altstadt (Zonen „B“, „C“ und „D“),
- in der Parkierungsanlage Blöleboden (Tiefgarage).

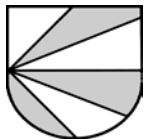
² Sofern in der Altstadt auf privatem Grund keine eigenen Parkplätze gebaut oder nachgewiesen werden können, soll in einer öffentlichen Parkierungsanlage ausserhalb der Altstadt mind. 1 Abstellplatz pro Wohnung zur Verfügung gestellt werden. Für die Anordnung und Zulassung der Parkierung in der Altstadt ist der „Erschliessungsplan mit Sondernutzungsvorschriften“ vom 4. März 1997 massgebend.

II. Parkieren auf öffentlichem Grund in der Altstadt (Zone „A“)

§ 2 Gebühren- und Bewilligungspflicht Bewilligungsgesuch

¹ Das Parkieren auf öffentlichem Grund in der Altstadt (Zone „A“) ist für die Zeit von Montag bis Freitag 17.00 Uhr – 07.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen gebühren- und bewilligungspflichtig. Der Stadtrat kann die Zeiten, die der Gebührenpflicht unterstehen, gestützt auf § 9 Abs. 3 ausweiten.

² Für das Parkieren auf öffentlichem Grund haben die Besitzer von Fahrzeugen für jedes ihrer Fahrzeuge (inkl. zur selbständigen Benützung überlassene Fahrzeuge, Geschäftswagen und dgl.) beim Stadtrat um eine Bewilligung nachzusuchen.



§ 3 Bewilligungserteilung Berechtigung Voraussetzungen Prioritäten Anzahl Bewilligungen

¹ Die Parkierungsbewilligung in der Altstadt (Zone „A“) wird auf Gesuch hin vom Stadtrat erteilt, sofern die Voraussetzungen gemäss diesem Parkierungsreglement gegeben sind.

² Die Bewilligung wird auf ein Kontrollschild ausgestellt und berechtigt, das entsprechende Fahrzeug auf einem freien öffentlichen Parkplatz während unbeschränkter Zeit abzustellen. Sie gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz. Parkierte Fahrzeuge müssen jederzeit eingelöst sein und mit Kontrollschildern versehen bleiben. Ein Kennzeichen-Ersatz (Fahrzeugwechsel, Garagenfahrzeug etc.) ist dem Gemeindebüro unverzüglich anzumelden.

³ Eine Bewilligung kann erteilt werden, wenn keine genügende Parkierungsmöglichkeit auf privatem Grund besteht und eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- a. Wohnung in der Altstadt,
- b. Gewerbliche Nutzung in der Altstadt mit dem Nachweis, dass für die Ausübung der Tätigkeit ein Parkplatz in der Altstadt nötig ist,
- c. Besondere Verhältnisse (Behinderte, Arzt und dgl.)

⁴ Die Bewilligung wird nach folgender Priorität erteilt:

1. Besondere Verhältnisse gemäss § 3 Abs. 3 lit. c
2. Wohnungen (1 PP/Wohnung). Die Erteilung der Bewilligung für Wohnungen erfolgt in der Reihenfolge der Gesuche
3. Gewerbliche Nutzungen.

⁵ Wenn die Parkplatz-Nachfrage in der Altstadt das Angebot übersteigt, kann der Stadtrat die Bewilligung beschränken und öffentliche Parkplätze ausserhalb der Altstadt zuteilen.

§ 4 Kontrollmittel Übertragbarkeit

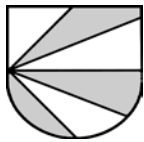
¹ Die Kontrolle der Parkberechtigung erfolgt mittels:

- a) Online-Abgleich des Kennzeichens des parkierten Fahrzeugs gegen die elektronische Datenbank aller Parkierbewilligungen oder
- b) Sofern als Kontrollmittel eine Parkkarte abgegeben wird, ist diese gut sichtbar an der Innenseite der Frontscheibe anzubringen.

² Eine Berechtigung ist mittels Eintrag von zusätzlichen Kennzeichen in folgenden Fällen übertragbar:

- innerhalb desselben Haushaltes (ev. Hausgemeinschaft),
- innerhalb eines Betriebes für dessen Angestellte.

Ausnahmen mittels Bewilligungen mit mehreren bzw. wechselnden Kennzeichen bleiben vorbehalten (z.B. Regelung für Spitex, Kirche, Altersheim).



§ 5 Gebühren

¹ Die Gebühr für das Parkieren in der Altstadt beträgt monatlich Fr. 35.- für Einwohner mit Hauptwohnsitz in Kaiserstuhl, für Übrige monatlich Fr. 55.-. Die Bewilligungen können für jeweils 12 Monate im Gemeindebüro oder online (nach erfolgter Freigabe der Bezugsberechtigung) für 1 bis 12 Monate bezogen werden.

§ 6 Geltung Änderung, Entzug Aufhebung der Bewilligung für 2. Fahrzeug Beschränkung Haftpflicht

¹ Die Parkierungsbewilligung gilt nicht für das Abstellen von Wohnwagen, Anhängern und Lastwagen, sowie das Ablagern von Materialien, Mulden usw.

² Änderungen der in der Bewilligung vermerkten Angaben sind innert Monatsfrist dem Gemeindebüro zu melden. Bewilligungen werden sofort entzogen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr bestehen, oder wenn die Bewilligung missbräuchlich verwendet wurde.

³ Eine Bewilligung für 2. Fahrzeuge kann der Stadtrat aufheben, wenn diese bei Um- und Neubauten sowie Nutzungsänderungen in der Altstadt für den Parkplatzbedarf gemäss § 29 Abs. 4 BNO beansprucht werden.

⁴ Parkierungsbeschränkungen, temporär verfügt (z.B. infolge Bauarbeiten), sind trotz Bewilligung zu beachten.

⁵ Die Bewilligung begründet keine Haftpflicht der Gemeinde.

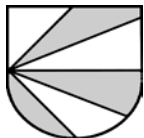
III. Dauerparkieren auf öffentlichem Grund ausserhalb der Altstadt Parkzonen „B“, „C“ und „D“

§ 7 Gebühren- und Bewilligungspflicht Bewilligungsgesuch Berechtigung Dauer

¹ Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund ausserhalb der Altstadt ist gebührenpflichtig.

Die Parkierzonen ausserhalb der Altstadt werden wie folgt unterschieden:

- Zone „B“: öffentliche Parkflächen Bahnhof Kaiserstuhl (ggf. inkl. Bahnhofstrasse)
- Zone „C“: öffentliche Parkflächen Parkierungsanlage Blöleboden oberirdisch
- Zone „D“: öffentliche Erweiterungs-Parkflächen hinter Turnhalle Blöleboden



Einzelne Parkplätze können besonders gekennzeichnet und an zusätzliche Bedingungen geknüpft werden (z.B. Carsharing, E-Ladestationen etc.).

² Regelmässige Benützer der Parkieranlagen können für ihr Fahrzeug beim Stadtrat um eine Dauerbewilligung nachsuchen. Bei Bedarf werden Wartelisten geführt, um die Verfügbarkeit von Parkraum für Einwohner zu priorisieren, für welche keine private Parkierungsmöglichkeit nachgewiesen werden kann.

³ Die Bewilligung berechtigt, das Fahrzeug im Rahmen der geltenden Vorschriften auf öffentlichem Grund - inkl. der bewirtschafteten Abstellplätze - ausserhalb der Altstadt zu parkieren. Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Abstellplatz.

Die maximale Parkdauer in der Zone „B“ ist auf 48 Stunden beschränkt.

⁴ Die Parkierungsbewilligung gilt für ein Kalenderjahr. Sofern die Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind, wird sie jährlich um ein weiteres Kalenderjahr verlängert. In besonderen Fällen kann sie für eine kürzere Dauer erteilt werden.

⁵ Im Übrigen gilt § 6 sinngemäss.

§ 8 Gebühren

¹ Die Gebühr für das dauernde Parkieren auf öffentlichem Grund, ausserhalb der Altstadt, beträgt monatlich:

Fahrzeugkategorie	Einwohner Hauptwohnsitz in Kaiserstuhl	Übrige
Gültigkeitsbereiche	Zonen „B“, „C“ und „D“	Zonen „C“ und „D“
für Personenwagen	Fr. 30.00	Fr. 50.00
für Lieferwagen bis 3,5 t Gesamtgewicht	Fr. 50.00	Fr. 100.00

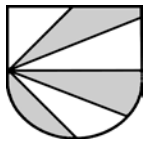
² Für Anhänger oder Auflieger gelten die gleichen Ansätze wie für das Zugfahrzeug, diese werden separat geschuldet.

³ Die Gebühr ist im Voraus für die Dauer eines Jahres auf dem Gemeindebüro bar zu bezahlen.

IV. Parkplatzbewirtschaftung

§ 9 Zeitliche Beschränkungen und Blaue Zone Gebührenpflicht Bewirtschaftung Gebühren

¹ Der Stadtrat kann das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund örtlich und zeitlich beschränken und insbesondere Blaue Zonen festlegen.



Der Stadtrat ermöglicht es, dass Gäste von Bewohnern von der Gebührenpflicht befreit werden können.

² Das Parkieren auf den speziell bezeichneten Abstellplätzen auf öffentlichem Grund innerhalb und ausserhalb der Altstadt kann durch den Stadtrat der Gebührenpflicht unterstellt werden.

³ Parkgebühren können mittels Ticketautomaten oder digital (z.B. Handy App) erhoben werden. Der Stadtrat legt die maximale Parkdauer sowie die Zeiten, die der Gebührenpflicht unterstehen, fest.

⁴ Die Gebühren für das zeitlich begrenzte Abstellen auf den speziell bezeichneten Parkfeldern betragen zwischen Fr. 0.- bis Fr. 5.- pro Stunde und sind direkt beim Parkieren zu entrichten. Der Stadtrat bestimmt die Gebühren innerhalb des vorstehend genannten Rahmens, mit allfälliger zeitlicher Staffelung, allenfalls zunehmend, abnehmend und/oder mit gebührenfreier Anfangsphase.

⁵ Der Stadtrat kann bei bestimmten Anlässen die Gebührenpflicht aufheben.

⁶ Für das Parkieren auf den speziell bezeichneten, fest zugewiesenen Abstellplätzen in der Parkieranlage Blöleboden ist ein Mietvertrag erforderlich.

V. Vollzug / Schluss- und Übertragungsbestimmungen

§ 10 Beauftragtes Organ Aufhebung

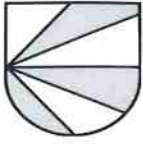
¹ Der Vollzug dieses Parkierungsreglements obliegt dem Stadtrat. Der Stadtrat kann die Vergabe der Parkierungsbewilligung gestützt auf § 39 Abs. 2 Gemeindegesetz an das Gemeindebüro delegieren. Er kann den Parkwächter oder speziell berechnigte Personen mit Kontrollfunktionen beauftragen.

² Bei ausserordentlichen Verhältnissen oder bei Verstössen gegen dieses Reglement, kann der Stadtrat die Parkierungsberechtigung aufheben oder Ersatzmöglichkeiten anbieten.

§ 11 Strafbestimmung

¹ Wer den Vorschriften dieses Reglements zuwiderhandelt, der Meldepflicht nicht nachkommt, dem mit der Abklärung der Gebührenpflicht betrauten Organ falsche Angaben macht oder die Kontrolle erschwert, wird mit einer Busse bis zu Fr. 200.-- bestraft. Für das stadträtliche Strafverfahren gilt § 112 des Gemeindegesetzes.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden im Rahmen der dem Stadtrat zustehenden Strafkompentenz nach dem Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970 geahndet. Eine Verzeigung bleibt vorbehalten.



§ 12 Inkrafttreten

¹ Dieses Parkierungsreglement ersetzt die Fassung vom 23. Oktober 2015 und wird gemäss dem Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung durch den Stadtrat in Kraft gesetzt.

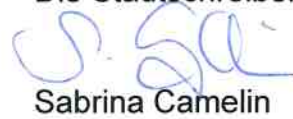
NAMENS DES STADTRATES KAISERSTUHL

Der Stadtkammann:



Ruedi Weiss

Die Stadtschreiberin:



Sabrina Camelin